



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 19.07.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0210853/0022.B

## Anlagenbetreiber:

Universität Münster

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Heizkraftwerk

## Standort:

Orléans-Ring 20, 48149 Münster

Datum der Überwachung: 27.02.2024

Dauer der Überwachung: 3,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 53

## Umfang der Überwachung:

Abfall und AwSV

## Grundlagen der Überwachung:

Berichte der Emissionsmessungen, AwSV-Prüfprotokolle, TA-Luft

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurde festgestellt, dass der Betreiber den Motor des Notstromaggregates ohne notwendige Anzeige nach § 15 BImSchG ausgetauscht hat. Diese ist zwischenzeitlich vom Betreiber gestellt worden. Zudem lag zum Stichtag am 01.12.2023 keine Registrierung der Anlage nach § 6 Abs. 2 44. BImSchV vor.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.